

Die letztere, in ihrer Ausprägung allein Krammer zugehörige Ansicht ist im Grunde genommen rein aus der Luft gegriffen und im Hinblick auf die divergierenden Texte des achten Jahrhunderts schlechthin unmöglich. Aber auch die anderen Voraussetzungen Krammers sind keineswegs bewiesen und keineswegs allgemein anerkannt. Gewichtige Bedenken sind bereits erhoben worden. Mit Selbstgewissheit baute Krammer da, wo durchaus schwankender Boden war, wo jede sichere Grundlage fehlte. Eine Ausgabe der Lex Salica, welche Monumental-Charakter beansprucht, darf nicht auf ungewissen, auf ganz bestrittenen und bestreitbaren Annahmen von der ersten Entstehung und Fortbildung des Gesetzes beruhen. Vielleicht wird niemals über die Genesis der Lex Salica volle Klarheit zu erlangen sein. Soll auch der Herausgeber naturgemäss zu einer bestimmten Ansicht gelangen und dies in seiner Ausgabe zum Ausdruck bringen, so darf er das doch niemals so tun, dass er um seiner subjektiven Ansicht willen die handschriftliche Ueberlieferung vergewaltigt.

Wenn man das überblickt, was bisher über die Entstehung und Fortbildung der Lex erforscht worden ist, wenn man die weitauseinandergehenden Ansichten beachtet und die charakteristische mannigfaltige handschriftliche Ueberlieferung, dann scheint es mir zweifellos zu sein: die Rekonstruktion der Ur-Lex, für die man nicht einmal weiss, in welchem Zeitalter man sie aufsuchen soll, für die das Wo, Wann und Wie unsicher ist, darf nicht als die Hauptaufgabe des Editors gelten. Die grosse und wichtige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass die gesamten Bestimmungen, die als Lex Salica überliefert sind, in einer einheitlichen und wirklich benutzbaren Bearbeitung vorgelegt werden. Das aber kann meines Er-